

Das Erbschaftssteuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland:

Fliesst bald neuer Wein in alten Schläuchen?

Dr. iur. Andrea Opel¹

Ass.-Prof. für Steuerrecht an
der Universität Luzern
a.opel@meyerlustenberger.ch

Barbara Zimmermann¹

lic. oec. HSG, dipl. Steuerexpertin
b.zimmermann@meyerlustenberger.ch



Dr. Andrea Opel



Barbara Zimmermann

1. Einleitung

Der vorliegende Beitrag nimmt das seit dem 28. September 1980 geltende (bislang nicht revidierte²) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass- und Erbschaftsteuern vom 30. November 1978 (DBA-Erb)³ unter die Lupe. Einerseits soll der *Inhalt* des Abkommens vergegenwärtigt und an Beispielen veranschaulicht werden, andererseits wird untersucht, ob und inwiefern das neu verhandelte Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuern auch Auswirkungen zeitigt auf das Erbschaftssteuerabkommen, namentlich in Bezug auf die *Amtshilfe*.

Da sich das *schweizerische Erbschaftssteuerrecht* grundlegend vom deutschen unterscheidet, soll dieses

einleitend kurz dargestellt werden: Im Gegensatz zu Deutschland kennt die Schweiz keine Bundeserbschaftssteuer. Die entsprechende Kompetenz steht vielmehr den 26 Kantonen zu (welche diese Befugnis mitunter auch mit den Gemeinden teilen oder an diese weitergeben). Diese Besonderheit macht eine Abgrenzung auch im interkantonalen Verhältnis nötig: Grundsätzlich darf derjenige Kanton die Erbschaftssteuer erheben, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Vorbehalten bleibt das unbewegliche Vermögen, welches dem Belegenheitskanton zur Besteuerung zusteht. Sämtliche Kantone – mit Ausnahme des Kantons Schwyz – erheben Erbschaftssteuern. Bemerkenswert sind jedoch die Steuerausnahmen⁴: Alle Kantone befreien den überlebenden Ehegatten von der Erbschaftsteuerpflicht⁵. Auch Nachkommen (Kinder und Enkel) sind in den meisten Kantonen von der Steuer befreit⁶. Was die Höchststeuersätze für nicht-verwandte Begünstigte

anbelangt, so sind diese kantonal sehr unterschiedlich geregelt (meist im Bereich von 25 %–35 %), können in einigen Kantonen auch bis zu fast 55%⁷ betragen, d.h. mitunter ähnliche Dimensionen erreichen wie die maximale Erbschaftsteuerbelastung von 50 % in Deutschland.

2. Überblick über das geltende Erbschaftssteuerabkommen

a) Verteilungsnormen

Die Besteuerung von internationalen Erbfällen zwischen der Schweiz und Deutschland ist im DBA-Erb wie folgt geregelt:

Das *primäre Besteuerungsrecht* wird dem Wohnsitzstaat des Erblassers zugewiesen⁸. Stirbt somit ein in der Schweiz wohnhafter Erblasser und vererbt er Bargeld, Bankanlagen u.ä., so unterliegt das vererbte Vermögen grundsätzlich in der Schweiz der Erbschaftssteuer. Ausgeklammert bleibt *unbewegliches Vermögen*⁹ und Betriebsstättevermögen¹⁰, welches dem Belegenheits- resp. Betriebsstättenstaat zur Besteuerung zusteht. Besitzt somit der in der Schweiz wohnhafte Erblasser zudem eine Liegenschaft in Deutschland, ist dieser Vermögenswert Deutschland zur Besteuerung vorbehalten. *Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge* im internationalen Verkehr werden am Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens besteuert¹¹.

Zu beachten ist jedoch folgende Besonderheit: Hat gemäss Abkommen die Schweiz das primäre Besteuerungsrecht (weil der Erblasser über einen letzten Wohnsitz in der Schweiz verfügte), stehen Deutschland u.U. gleichwohl *konkurrierende Besteuerungsrechte* zu. In folgenden Fällen kommt es zu einer sog.

überdachenden Besteuerung seitens Deutschlands:

- Der Wohnsitz nach Massgabe des Abkommens befand sich zwar in der Schweiz, jedoch verfügte der Erblasser seit min. 5 Jahren im Todeszeitpunkt zugleich über eine ständige Wohnstätte in Deutschland («Doppelwohnsitzfälle»¹²).
- Der Erblasser besass innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufgabe seiner letzten Wohnstätte in Deutschland mindestens 5 Jahre lang eine solche Wohnstätte, wobei sein Tod in dem Jahr, in dem er zuletzt über eine solche verfügte hatte, oder in den folgenden 5 Jahren eingetreten ist («Wegzugfälle»¹³).
- Der Erwerber, d.h. der von Todes wegen Bedachte, verfügte im Todeszeitpunkt in Deutschland über eine ständige Wohnstätte oder hatte dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt¹⁴.

Die Schweiz demgegenüber profitiert nicht von solchen Befugnissen, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Deutschland hatte.

Die Vermeidung einer Besteuerung sowohl in Deutschland wie auch in der Schweiz erfolgt unterschiedlich: Während Deutschland grundsätzlich die *Anrechnungsmethode* durchgesetzt hat, wendet die Schweiz die *Freistellungsmethode* an¹⁵. Ist Deutschland der Wohnsitzstaat des Erblassers, so wird eine Schweizer Erbschaftssteuer angerechnet – einzig das in der Schweiz belegene unbewegliche Vermögen von Schweizer Bürgern wird unter Progressionsvorbehalt freigestellt. Diese Grundsätze sind auch (sinngemäss) anwendbar, wenn Deutschland ein konkurrierendes Besteuerungsrecht zukommt. Befand sich hingegen der letzte Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz, so werden diejenigen Vermögenswerte, die gemäss Abkommen Deutschland zur Besteuerung zustehen, unter Progressionsvorbehalt von der Steuer freigestellt.

Beispiel verbleibende deutsche Wohnstätte: Die Erblasserin und ihre einzige Tochter sind im Jahr 2005 in die Schweiz gezogen (in den Kanton Basel-Stadt) und haben dort ihren Lebensmittelpunkt. Die Erblasserin behielt jedoch bis zu ihrem Tod im Jahr 2011 in Deutschland eine Eigentumswohnung bei, wohin sie regelmässig zurückkehrte. Da die Erblasserin zuletzt in der Schweiz wohnhaft war, darf der zuständige Schweizer Kanton (regelmässig der Wohnsitzkanton, d.h. Basel-Stadt) den Nachlass besteuern. Die schweizerische Erbschaftsteuer beträgt in casu jedoch null, da es sich bei der Erbin um

die Tochter (= Nachkomme) handelt. Zugleich kommt Deutschland ein konkurrierendes Besteuerungsrecht zu, da die Erblasserin im Todeszeitpunkt während mehr als 5 Jahren über eine ständige Wohnstätte in Deutschland verfügte (Art. 4 Abs. 3 DBA-Erb). Der deutsche Fiskus ist somit zur Besteuerung des gesamten Nachlassvermögens befugt (nach Massgabe des internen Rechts), wobei die schweizerische Erbschaftssteuer (vorliegend null) anzurechnen ist. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Steuerlast auf das deutsche Niveau hochgeschleust wird.

Beispiel Erwerberin in Deutschland: Die Erblasserin (Schweizer Staatsangehörige) hat Deutschland vor 10 Jahren verlassen, ohne jemals zurückzukehren. Sie hat sich ein Haus im Kanton Zürich gekauft. Die Wohnung in Deutschland hat sie ihrer Tochter (Deutsche Staatsangehörige) überschrieben, die in Deutschland geblieben ist, wo sie studiert. Da die Erblasserin ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte, ist grundsätzlich der Wohnsitz- bzw. Belegenheitskanton (Zürich) zur Besteuerung des Nachlasses befugt, indes sind Nachkommen steuerbefreit. Da die Erbin jedoch in Deutschland wohnhaft ist bzw. dort über eine ständige Wohnstätte verfügt, kommt Deutschland gestützt auf Art. 8 Abs. 2 DBA-Erb ein konkurrierendes Besteuerungsrecht zu. Auch in diesem Fall darf Deutschland grundsätzlich den gesamten Nachlass besteuern unter Anrechnung der schweizerischen Steuer. Da die Erblasserin jedoch Schweizer Staatsbürgerin war, muss der deutsche Fiskus das Haus in Zürich von der Bemessungsgrundlage ausklammern (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. a DBA-Erb).

b) Amtshilfe

Das DBA-Erb statuiert eine sog. *kleine Amtshilfeklausel*, wonach (nur) diejenigen Auskünfte auszutauschen sind, die für eine richtige Durchführung des Abkommens notwendig sind¹⁶. Diese Restriktion wirkt sich auch auf die konkurrierenden Besteuerungsrechte Deutschlands aus, denn hier geht es um die Verwirklichung der deutschen (innerstaatlichen) Erbschaftsteuerpflicht.

Demgegenüber fehlt eine abkommensrechtliche Grundlage für die Leistung von *Vollstreckungshilfe*.

Beispiel Amtshilfe: Wiederum zieht die Erblasserin mit ihrer Tochter in die Schweiz (in den Kanton Schwyz), ohne eine ständige Wohnstätte in Deutschland beizubehalten. Jedoch sind die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 4 DBA-

Erb erfüllt, d.h. sie hatte in den letzten zehn Jahren vor der Aufgabe der letzten Wohnstätte in Deutschland mindestens fünf Jahre über eine solche verfügt und ihr Tod ist innerhalb der «Karenzfrist» eingetreten. Deutschland kommt wiederum ein konkurrierendes Besteuerungsrecht zu. In der Schweiz fallen keine Erbschaftssteuern an (Schwyz erhebt keine solchen). Gelingt es Deutschland nicht, den steuerlich relevanten Sachverhalt festzustellen (z.B. Wert und Inhalt des Nachlassvermögens), wird die Schweiz Deutschland gestützt auf Art. 13 DBA-Erb keine Auskünfte erteilen. Will Deutschland in einem weiteren Schritt die (allenfalls ermessensweise festgestellte) Steuerforderung durchsetzen, so wird das nicht gelingen, wenn die Erbin in der Schweiz wohnt und in Deutschland kein Vollstreckungssubstrat (z.B. Eigentumswohnung) mehr vorhanden ist. Da der deutsche Fiskus keine Vollstreckungshandlungen auf fremdem Staatsgebiet vornehmen kann und die Schweiz bei der Eintreibung der Steuerschuld nicht behilflich ist, läuft der Anspruch ins Leere¹⁷.

3. Auswirkungen des neu verhandelten Abkommens betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuern auf Erbfälle

Im Oktober 2010 haben Deutschland und die Schweiz das Änderungsprotokoll¹⁸ zum geltenden Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet (die Ratifikation steht noch aus). Die wohl grundlegendste Neuerung des Änderungsprotokolls stellt die Amtshilfeabkommensdar: Amtshilfe soll inskünftig

D

Wie man
sich bettet,
SO
liegt man.

**Ihr Full-Service für
Unternehmensgründungen**
in Deutschland und der Schweiz.



Handelskammer Deutschland-Schweiz
Tödistr. 60, 8002 Zürich
www.handelskammer-d-ch.ch
Tel. 044 283 61 61

generell auch für die Anwendung des innerstaatlichen Rechts gewährt werden (sog. *grosse Amtshilfeklausel*). Eine Anlasstat (Betrugsdelikt) wird nicht mehr vorausgesetzt – es genügt, dass die Informationen für die Rechtsanwendung bzw. -durchsetzung «voraussichtlich erheblich» sind. Zudem ist der Informationsaustausch nicht mehr auf Steuern beschränkt, die in den Anwendungsbereich des betreffenden Abkommens fallen (d.h. die Einkommens- und Vermögenssteuern), sondern wird vielmehr auf «Steuern jeder Art und Bezeichnung» ausdehnt. Zu beachten ist weiter, dass das Bank(kunden)geheimnis einem Amtshilfeersuchen neu nicht mehr entgegengehalten werden kann (vgl. Art. 27 Abs. 5 Entwurf DBA). Amtshilfe wird jedoch weiterhin nur auf ein begründetes Gesuch mit hinreichenden Angaben zur Identifizierung des Steuerpflichtigen hin geleistet («fishing expeditions» bleiben unzulässig). Dem Vernehmen nach ist jedoch im Zuge der derzeitigen Verhandlungen über die sog. Abgeltungssteuer¹⁹ die Amtshilfe abermals ausgeweitet worden: Es soll u.U. genügen, wenn im Amtshilfeersuchen der Name des Steuerpflichtigen (und nicht auch derjenige der Bank) genannt wird.

Diese Neuerung führt zu einer «Aushebelung» bzw. Ausdehnung von Art. 13 DBA-Erb: *Amtshilfe ist fortan seitens der Schweiz auch für die Durchsetzung der deutschen Erbschaftssteuer zu leisten und ebenso umgekehrt seitens Deutschland zwecks Durchsetzung der schweizerischen Erbschaftssteuer!* Eine diesbezügliche Anpassung von Art. 13

DBA-Erb ist zwar ebenfalls in Planung, hätte jedoch nur noch klarstellende Funktion.

Eine Grundlage für die *Vollstreckungshilfe* fehlt demgegenüber weiterhin.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass sich die Schweiz und Deutschland zwar inskünftig in grösserem Ausmass bei der Ermittlung des steuerrelevanten Sachverhalts zur Seite stehen werden. Was jedoch die Eintreibung zu Recht bestehender und allenfalls gar unter Leistung von Amtshilfe festgestellter Steuerforderungen angeht, so können die Staaten nach wie vor nicht auf gegenseitige Hilfe zählen.

¹ Die Autorinnen sind als Steuerberaterinnen bei meyerlustenberger Rechtsanwälte Zürich tätig. Erstere wirkt als Autorin des NWB Kommentars zum internationalen Steuerrecht mit.

² Das Abkommen wurde jedoch durch eine Verständigungsregelung auf Schenkungen von Geschäftsbetrieben ausgedehnt.

³ SR 0.672.913.61.

⁴ Vgl. die Übersicht in den Steuerinformationen der Schweizerischen Steuerkonferenz, Die Erbschafts- und Schenkungssteuern (Stand Februar 2009), zu finden unter <http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00079/00080/00736/index.html>.

⁵ Im Kanton Genf steht die Steuerbefreiung unter dem Vorbehalt, dass der Verstorbene für die letzten drei Veranlagungen vor seinem Tod nicht nach Aufwand besteuert wurde; im Kanton Graubünden sind auch Konkubinatspartner steuerbefreit. Laut einem Gutachten des Bundesamts für Justiz sind die Kantone zudem gehalten, registrierte (gleichgeschlechtliche) Partner erbschaftssteuerlich gleich zu behandeln wie Ehegatten.

⁶ Im Kanton Genf gilt der in FN 5 erwähnte Vorbehalt. In den Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Waadt und Neuenburg sind Nachkommen grundsätzlich steuerpflichtig. Im Kanton Luzern können

(nur) die Gemeinden eine sog. Nachkommenerbschaftssteuer erheben.

⁷ Quelle: Übersicht kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer der Credit Suisse, Stand 1. Januar 2010.

⁸ Art. 8 Abs. 1 DBA-Erb.

⁹ Art. 5 DBA-Erb.

¹⁰ Art. 6 DBA-Erb.

¹¹ Art. 7 DBA-Erb.

¹² Art. 4 Abs. 3 DBA-Erb.

¹³ Art. 4 Abs. 4 DBA-Erb. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Erblasser seinen Wohnsitz in der Schweiz zwecks Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit oder Eheschliessung begründete oder wenn er im Zeitpunkt, in dem er zuletzt über eine ständige Wohnstätte in Deutschland verfügte, Schweizer war.

¹⁴ Art. 8 Abs. 2 Satz 1 DBA-Erb. Dies gilt nicht, wenn Erblasser und Erwerber beide Schweizer sind, vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 4 DBA-Erb.

¹⁵ Vgl. Art. 10 DBA-Erb.

¹⁶ Art. 13 DBA-Erb.

¹⁷ In diesem Fall wird die Finanzbehörde die fünfjährige Verjährung (§ 228 AO) vor deren Ablauf jeweils durch schlichte schriftliche Zahlungsaufforderung unterbrechen und praktisch auf unbestimmte Zeit hinausschieben (§ 231 AO). D.h. die Erbin müsste bei einer Rückkehr nach Deutschland – auch nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist – immer noch mit einer Inanspruchnahme durch die Finanzverwaltung rechnen. Bei deutschen Staatsbürgern wird sodann eine Passsperrverfügung erlassen.

¹⁸ Vgl. Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 12. März 2002.

¹⁹ Hierbei handelt es sich um eine Quellensteuer auf Kapitalerträgen, welche durch die Schuldnerin der Erträge oder die depotverwaltende Stelle (regelmässig eine Bank) einbehalten und anonym abgeführt wird. Damit gilt die Einkommenssteuerschuld des Berechtigten als abgegolten. Steuerpflichtige sollen so ihr Geld in der Schweiz mit einer einmaligen Abgeltungssteuer legalisieren können. Künftige Erträge unterliegen einer jährlichen Abgeltungssteuer, sofern die Berechtigten anonym bleiben wollen.

meyerlustenberger

YOUR
LEGAL EXPERTS

meyerlustenberger Rechtsanwälte
Zürich | Zug | Genf
Forchstrasse 452 | Postfach 1432 | CH-8032 Zürich
T +41 44 396 91 91 | F +41 44 396 91 92
zurich@meyerlustenberger.ch

meyerlustenberger gehört zu den führenden international
tätigen Wirtschaftskanzleien der Schweiz.

Wir beraten in allen Angelegenheiten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts, einschliesslich des Steuerrechts und insbesondere des Unternehmenssteuerrechts.

meyerlustenberger steht für initiative, innovative und lösungsorientierte Dienstleistungen. Wir bieten umfassenden Service mit hoher Individualität und Flexibilität.

Erfahren Sie mehr über meyerlustenberger auf
www.meyerlustenberger.ch